



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für den Studiengang Geographie an der
Universität - Gesamthochschule - Paderborn mit dem
Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die
Sekundarstufe I vom 7.10.1986**

Universität Paderborn

Paderborn, 1986

urn:nbn:de:hbz:466:1-27844

UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Studienordnung

für den

Studiengang Geographie

an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

mit dem Abschluß

Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I

Vom 7.10.1986

Jahrgang 1986

7.10.1986 Nr. 13

Studienordnung
für den
Studiengang Geographie
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I
Vom 7.10.1986

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV.NW. S. 765), hat die Universität - Gesamthochschule Paderborn folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

	<u>Seite</u>
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Qualifikation	3
§ 3 Studienbeginn	4
§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang und Gliederung des Studiums; Prüfungsabschnitte	5
§ 5 Allgemeine Ziele und Inhalte des Studiums	5
§ 6 Studienbereiche und -gebiete	8
§ 7 Aufbau des Studiums und Veranstaltungsarten	10
§ 8 Inhalte des Grundstudiums	13
§ 9 Abschluß des Grundstudiums	13
§ 10 Inhalte des Hauptstudiums	14
§ 11 Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung	15
§ 12 Teilgebiete für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I	16
§ 13 Studienplan	16
§ 14 Studienberatung	17
§ 15 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung	17
§ 16 Übergangsbestimmungen	18
§ 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung	18

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.12.1985 (GV.NW. S. 765), hat die Universität-Gesamthochschule Paderborn die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Das Studium mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium zweier Unterrichtsfächer. Im Rahmen dieses Studiums regelt diese Studienordnung das Studium in Geographie.

Der Studienordnung liegen zugrunde:

- das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV.NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV.NW. S. 370)
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV.NW. S. 777).

§ 2

Qualifikation

- (1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist

- durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
- ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
- ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.

Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Universität-Gesamthochschule - Paderborn.

(2) Besondere Studienvoraussetzungen

Für die Teilnahme an einzelnen Seminaren und Hauptseminaren kann die Lektüre fremdsprachiger Literatur zur Voraussetzung gemacht werden. Es wird erwartet, daß der Student/die Studentin sich diese Kenntnisse ggf. erwirbt.

§ 3

Studienbeginn

Das Veranstaltungsangebot wird unter der Voraussetzung geplant, daß das Studium zum Wintersemester aufgenommen wird. Ein Studienbeginn zum Sommersemester in diesem Rahmen ist jedoch zulässig.

§ 4

Gliederung des Studiums und der Prüfung

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt 6 Semester. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll gemäß § 10 Abs. 1 LPO zu Beginn des 6. Semesters beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden. Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit (§ 13 LPO) im Rahmen der Ersten Staatsprüfung ausgesprochen (erster Prüfungsabschnitt). Nach Ergänzung des Antrags auf Zulassung, frühestens nach Abgabe der schriftlichen Hausarbeit, wird die endgültige Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ausgesprochen und die Prüfung mit dem zweiten Prüfungsabschnitt fortgesetzt. Der zweite Prüfungsabschnitt besteht aus je einer Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den Fächern. In diesen Prüfungen sind als Prüfungsleistungen schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (§ 14 LPO) und mündliche Prüfungen (§ 16) LPO) zu erbringen. Die Prüfungsleistungen sollen innerhalb von 8 Monaten nach dem Ende der Regelstudiendauer erbracht werden. Die Regelstudienzeit umfaßt die Regelstudiendauer von 6 Semestern sowie die Prüfungszeit von 8 Monaten.
- (2) Für das Studium der Geographie sind insgesamt 45 Semesterwochenstunden nachzuweisen. Darin sind 4 SWS für 18 nachzuweisende Exkursions- und Geländepraktikumstage enthalten. Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium.

§ 5

Allgemeine Inhalte und Ziele
des Studiums

- (1) Die Geographie dient als wissenschaftliche Disziplin an der

Hochschule und als Schulfach der rationalen Analyse räumlicher Strukturen, Funktionen und Prozesse und der Interaktionen zwischen Mensch und Umwelt. Geographie ist sowohl Grundlagenwissenschaft als auch angewandte Wissenschaft. Wichtige Teilgebiete sind die Physische Geographie, die Anthropogeographie, die Regionale Geographie, die Angewandte Geographie und die Didaktik der Geographie.

(2) Die Physische Geographie vereinigt als Grundlagenwissenschaft mehrere geowissenschaftliche Teildisziplinen wie Geomorphologie, Bodengeographie, Klimageographie, Hydrogeographie, Biogeographie und Landschaftsökologie in sich. Als angewandte Wissenschaft dient sie der Ermittlung der Auswirkungen menschlicher Eingriffe in die Ökosysteme und stellt Grundlagenwissen für eine zweckmäßige potential-schonende Umweltplanung bereit.

(3) Die Anthropogeographie untersucht die Raumwirksamkeit menschlicher Gruppen. Wichtige Teilgebiete sind Bevölkerungs-, Siedlungs-, Wirtschafts- und Sozialgeographie. Zu ihren Fragestellungen gehören u.a. die räumliche Organisation gesellschaftlicher Gruppen, die Verortung menschlicher Aktivitäten und die Gestaltung und Umgestaltung des Raumes durch den siedelnden und wirtschaftenden Menschen.

(4) Die Regionale Geographie stellt kleinere oder größere Erdräume, als Länderkunde auch ganze Staaten, in den Mittelpunkt ihrer Betrachtungen. Sie untersucht deren räumliche Ausstattungen sowie das Zusammenwirken physischgeographischer, siedlungsgeographischer, ökonomischer, politischer und sozialer Kräfte und Gruppen im Untersuchungsraum und die dabei ablaufenden Prozesse.

(5) Die Angewandte Geographie vermittelt Einsichten in Voraussetzungen, Ziele und Abläufe von Raumplanungsprozessen und Raumentwicklungen. Sie bewertet diese und gibt dadurch Entscheidungshilfen für politisches und wirtschaftliches Handeln.

(6) Die Didaktik der Geographie setzt sich mit den Theorien und Entscheidungskriterien für die Auswahl schulischer Geographieinhalte und Unterrichtsziele auseinander. Sie zeigt Wege, Möglichkeiten und Medien für die lehrmäßige Vermittlung bzw. lernmäßige Aneignung geographischer Objekte und Methoden auf.

(7) Im einzelnen ergeben sich daraus die folgenden Studienziele:

1. Durch das Studium sollen gründliche fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden. Die Studierenden sollen lernen, wissenschaftlich zu arbeiten und die erworbenen Fähigkeiten zur Lösung umwelt- und gesellschaftsbezogener Probleme einzusetzen. Sie müssen darüber hinaus die fachliche Eignung erwerben, um als Lehrer oder Lehrerinnen den Geographieunterricht bzw. den geographischen Anteil am Gesellschaftslehre-Unterricht in der Sekundarstufe I ordnungsgemäß erteilen zu können. Sie sollen sich die Kenntnis der geographischen Kategorien aneignen und die Fähigkeit zum Denken in diesen Kategorien entwickeln. Dazu gehören der Einblick in die wissenschaftstheoretischen Grundlagen und Axiome ebenso wie eine kritische Aufgeschlossenheit gegenüber neuen Forschungsergebnissen und dem Wandel von Lehrmeinungen.
2. Die Kenntnis wichtiger raumformender Kräfte und Prozesse und des Komplexcharakters geographischer Erscheinungen sind unerlässlich.
3. Die Beherrschung geographischer Forschungs- und Darstellungstechniken ist zur Erreichung der genannten Ziele notwendig.
4. Die Studierenden müssen die Fähigkeit und Bereitschaft zur Vermittlung und Anwendung geographischer Erkenntnisse in Schule und täglichem Leben erlangen, desgleichen zur kritischen und fundierten Stellungnahme zu raum- und umweltrelevanten Thesen und Bestrebungen politischer und gesellschaftlicher Gruppierungen. Sie müssen in der Lage sein, sich mit curricularen Entwicklungen und Konzepten sachgerecht auseinanderzusetzen.

6. Schließlich benötigen sie die Fähigkeit und Bereitschaft zu interdisziplinärer Zusammenarbeit in Forschung und Unterricht.

§ 6

Studienbereiche und -gebiete

(1) Alle Veranstaltungen des Faches Geographie werden einem der folgenden Studienbereiche und -gebiete zugeordnet:

<u>Bereich</u>	<u>Teilgebiet</u>
A Physische Geographie/ Geoökologie	A 1 Geomorphologie/Boden- dengeographie
	A 2 Klimageographie/ Hydrogeographie
	A 3 Vegetationsgeographie/ Tiergeographie
	A 4 Landschaftsökologie
B Anthropogeographie/ Sozialgeographie	B 1 Wirtschaftsgeographie
	B 2 Siedlungsgeographie
	B 3 Bevölkerungsgeogra- phie
	B 4 Stadt-, Regional- und Landesentwicklung
C Regionale Geographie	C 1 Deutschland
	C 2 Europa
	C 3 Außereuropäische Größräume und Land- schaftsgürtel der Erde; Strukturen u. Probleme von Ent- wicklungsländern

D Theorien und Methoden
der Geographie

D 1 Forschungs-, Dar-
stellungs- und Inter-
pretationsmethoden
(Karte, Luftbild,
Geostatistik u.a.)

D 2 Methoden geographi-
scher Feldarbeit

D 3 Theorien und Ge-
schichte der Geogra-
phie

E Didaktik der Geographie

E 1 Theorien und curri-
culare Fragen des
Geographieunterrichts;

E 2 Methoden und Medien des
Geographieunterrichts;

(2) Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums sind
Studien aus folgenden Teilgebieten nachzuweisen:

- 2 Teilgebiete aus dem Bereich A
- 2 Teilgebiete aus dem Bereich B
- 2 Teilgebiete aus dem Bereich C, darunter
als Wahlpflichtveranstaltung das Teilgebiet
C 1 Deutschland
- 2 Teilgebiete aus dem Bereich D
- 1 Teilgebiet aus dem Bereich E; außerdem ein Fachdidak-
tisches Tagespraktikum.

Die Studien in jedem der Teilgebiete A - D müssen Lehrveran-
staltungen im Umfang von mindestens 4 SWS umfassen.

Außerdem sind 18 Exkursions- und Geländepraktikumstage nachzu-
weisen, darunter eine mindestens einwöchige Exkursion, die über
den westfälischen Raum hinausgeht, und ein Geländepraktikum.

§ 7

Aufbau des Studiums
und Veranstaltungsarten

(1) Struktur des Studienganges: Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Auf beide Teile entfallen 3 Studiensemester.

Veranstaltungen des Hauptstudiums (Hauptseminare und andere im Vorlesungsverzeichnis entsprechend gekennzeichnete Veranstaltungen) können im allgemeinen erst nach dem erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums besucht werden.

(2) Von den obligatorischen 45 SWS entfallen auf den fachwissenschaftlichen Studienanteil 35, auf die Fachdidaktik und schulpraktische Studien 6 SWS. Die Exkursions- und Geländepraktikumstage werden mit 4 SWS angerechnet.

(3) Die Veranstaltungen werden einem Pflichtbereich, einem Wahlpflichtbereich oder dem Wahlbereich zugerechnet:

- Pflichtveranstaltungen (P) müssen von allen Studierenden des Faches absolviert werden;
- bei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muß zwischen mehreren Veranstaltungen des gleichen Studienbereiches (A, B, C, D bzw. E, s.o.) ausgewählt werden;
- Wahlveranstaltungen (W) können nach freier Wahl belegt werden;
Sie dienen vorwiegend der Bildung eines Studienschwerpunktes. 2 SWS können aus geographisch relevanten Veranstaltungen anderer Fächer anerkannt werden. Doppelzählungen in Geographie und im anderen Fach sind in diesem Fall allerdings nicht zulässig.

(4) Im Rahmen des Studiums der Geographie und ihrer Didaktik werden die folgenden Veranstaltungsarten unterschieden:

1. Vorlesungen (V):

Sie bieten eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen exemplarischer oder systematischer Art sowie von Methodenkenntnissen. Sie sind grundsätzlich für Hörer und Hörerinnen aller Semester geöffnet.

2. Proseminare (PS):

Sie dienen vorwiegend der Vermittlung und Festigung von Fachkenntnissen

und Methoden und sind grundsätzlich für Hörer und Hörerinnen aller Semester offen. Sie sind im allgemeinen Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums und werden durch die aktive Mitarbeit der Studierenden getragen.

3. Hauptseminare (HS):

Hauptseminare sind Lehrveranstaltungen, die der Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Beurteilung fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden sowie der Umsetzung fachdidaktischer Erkenntnisse in die Unterrichtspraxis dienen. Hauptseminare werden durch die aktive Mitarbeit der Studierenden mit eigenverantwortlichen Beiträgen und durch kritische Diskussion getragen. Die erforderliche Teilnahme wird bescheinigt. Hauptseminare sind in der Regel nur für Hörer und Hörerinnen mit abgeschlossenem Grundstudium zugänglich. Ein früherer Besuch ist nur mit Genehmigung der betreffenden Lehrenden nach Besuch eines weiteren Seminars aus dem gleichen Teilgebiet möglich.

4. Seminare (allgemeine) (S)

Allgemeine Seminare sind Lehrveranstaltungen, die in ihrer Zielsetzung sowohl dem Grund- als auch Hauptstudium entsprechen können. Auch hier ist die aktive Mitarbeit der Studierenden mit eigenverantwortlichen Beiträgen erforderlich. Seminare können als Wahl- oder Wahlpflichtveranstaltungen und zur Bildung eines Studienschwerpunktes sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium belegt werden.

5. Exkursionen (E) und Geländepraktika (GP)

Exkursionen und Praktika im Gelände stellen die notwendige Verknüpfung der im Hörsaal, Labor und Seminarraum gewonnenen Erkenntnisse mit dem konkreten Raum dar. Sie schließen entsprechende Vor- und Nachbereitungen ein.

Exkursionen bieten die Möglichkeit zur Geländebeobachtung und -analyse und zur Überprüfung von Hypothesen. Sie geben Anregungen für weiterführende selbständige Untersuchungen. Exkursionen sind daher unabdingbare Bestandteile des Studienganges in beiden Studienphasen.

6. Übungen (U):

Übungen dienen der Durcharbeitung von Lehrstoffen, der Schulung in der Fachmethodik und der erweiternden Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten durch Bearbeitung und Lösung gestellter Aufgaben. Sie werden insbesondere im Zusammenhang von statistischen Methoden sozial- und naturwissenschaftlicher Art und von Laborarbeiten durchgeführt.

7. Laborpraktika (LP):

Laborpraktika dienen der Einführung in Methoden und Techniken der Physiogeographie und der Geoökologie. Sie sind zugleich Voraussetzung für die spätere, selbständige Nutzung des Labors, die bei Anfertigung von Examensarbeiten, bei Auswertung von Geländepraktika oder bei anderen wissenschaftlichen Arbeiten notwendig werden kann. Sie setzen die theoretische und praktische Mitarbeit der Teilnehmer und Teilnehmerinnen voraus und können sowohl im Grund- wie im Hauptstudium angeboten werden.

8. Schulpraktische Studien

Schulpraktische Studien haben berufsfeldorientierenden Charakter und sollen die zukünftige fachunterrichtliche Handlungskompetenz der Studierenden vorbereiten helfen. Sie werden in Form der semesterbegleitenden fachdidaktischen Tagespraktika und der Blockpraktika durchgeführt.

Semesterbegleitende Tagespraktika STP werden gegen Ende des Grundstudiums oder während des Hauptstudiums während der Vorlesungszeiten durchgeführt. Sie verbinden ein didaktisches Seminar zur Vor- und Nachbereitung von Unterrichtsstunden mit praktischen Unterrichtsversuchen in der Schule. Es wird empfohlen, bereits vorher ein Tagespraktikum im Zusammenhang mit einer erziehungswissenschaftlichen Veranstaltung zu besuchen.

Blockpraktika (BP) werden fallweise in der vorlesungsfreien Zeit (im allgemeinen nach dem WS) durchgeführt. Sie dauern etwa 5 Wochen, in denen der Student bzw. die Studentin täglich eine bestimmte Schule besuchen und dort unter Betreuung eines Lehrers bzw. einer Lehrerin der Schule und eines/einer Geographielehrenden der Hochschule eigene Unterrichtsversuche durchführt. Die vorangegangene erfolgreiche Teilnahme am geographischen fachdidaktischen Tages-

praktikum ist erwünscht, die vorangegangene Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Medien und Methoden" aus dem Teilgebiet E 2 ist Pflicht. Das BP kann mit 2 bis 4 SWS auf den nachzuweisenden Studienumfang des erziehungswissenschaftlichen Studiums angerechnet werden.

§ 8

Inhalte des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium umfaßt die ersten 3 Semester des Studienganges mit mindestens 21 SWS. Hinzu kommen 6 Exkursionstage mit Nachbereitung.
- (2) Das Grundstudium umfaßt die folgenden Lehrveranstaltungen:
 - 1 PS Einführung in Gegenstand und Methoden der Physischen Geographie, P, Bereich A
 - 1 S Physische Geographie (speziell), WP, aus einem der Teilgebiete A1 bis A4
 - 1 PS Einführung in Gegenstand und Methoden der Anthropogeographie, P, Bereich B
 - 1 S Anthropogeographie (speziell), WP, aus einem der Teilgebiete B1 bis B4
 - 1 PS Topographische Karten, P, aus dem Teilgebiet D1
 - 1 PS Einführung in die Landschaftsbeobachtung, P, Teilgebiet D2
 - 1 S Regionale Geographie, WP, ein Teilgebiet aus C
 - 1 S Medien und Methoden des Geographieunterrichtes, P, Teilgebiet E2
- (3) Darüber hinaus ist die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen (V, PS, S, u.U. STP, GP, Ü und/oder HS) nachzuweisen.
- (4) Zur Möglichkeit der Teilnahme an Hauptseminaren (HS)- und entsprechend an Geländepraktika - während des Grundstudiums - s. § 7 (4) Nr. 3.).

§ 9

Abschluß des Grundstudiums

- (1) Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums im Fach Geographie wird von

der Hochschule durch einen dazu bestimmten Fachvertreter (resp. eine Fachvertreterin) bescheinigt.

- (2) Für die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums sind 4 Leistungsnachweise aus je einer Wahlpflichtveranstaltung der Bereiche A, B und C sowie aus der Pflichtveranstaltung aus D1 vorzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll der Student/die Studentin an folgenden Veranstaltungen teilgenommen haben:
 - P- und WP-Veranstaltungen gemäß § 8 Absatz (2),
 - W-Veranstaltungen im Umfang von mindestens 4 SWS gemäß § 8 Absatz (3) (darunter kann auch bereits ein STP sein),
 - 6 Exkursionstage.
- (3) Die Leistungsnachweise werden aufgrund von individuell feststellbaren Studienleistungen ausgestellt. Sie beziehen sich auf Gegenstände des Grundstudiums. Die Anforderungen müssen mindestens denen entsprechen, die an eine 2-stündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind. Erbringungsformen sind je nach Veranstaltung eine schriftliche Arbeit, ein Referat oder eine Klausur. Klausuren, bei denen Materialien zur Bearbeitung oder Auswertung vorgelegt werden, sind in der Regel 3-stündig, die übrigen 2-stündig. Welche Erbringungsformen in bestimmten Veranstaltungen möglich sind, wird von den Lehrenden jeweils bei Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
- (4) Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums berechtigt zum Besuch der Hauptseminare und ggf. anderer entsprechend gekennzeichnete Veranstaltungen (s. aber auch § 7 Abs. 4 Nr. 3 letzter Satz).

§ 10

Inhalte des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium umfaßt die zweite Hälfte der Regelstudiendauer, also das 4. bis 6. Fachstudiensemester. Es sind 12 Exkursionstage und mindestens 20 SWS nachzuweisen, davon mindestens 4 SWS aus dem Bereich der Fachdidaktik (Studienbereich E).
- (2) Das Hauptstudium ist so zu gestalten, daß alle Studienbereiche (A-E) mit mindestens 1 Hauptseminar und (unter Einbeziehung der Veranstaltungen des Grundstudiums) mit 2 Teilgebieten studiert werden. Die Studien in jedem der Teilgebiete A-D sollen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 SWS umfassen. Spätestens im Hauptstudium ist auch die Ableistung eines semesterbegleitenden Tagesspraktikums im Fach Geographie Pflicht. Es wird mit 2 SWS auf den nachzuweisenden Studienumfang des Faches angerechnet.
- (3) Die verbleibenden Semesterwochenstunden aus dem Hauptstudium können und sollten nach freier Wahl zur Bildung eines individuellen Studienschwerpunktes in einem Studienbereich oder -teilgebiet genutzt werden. Die Wahl sollte im Hinblick auf die ggf. zu verfassende wissenschaftliche Hausarbeit getroffen werden.

- (4) Während des Hauptstudiums sind insgesamt 12 Exkursions- und Geländepraktikumstage nachzuweisen (s.o.). Darunter muß eine mindestens 6-tägige Exkursion sein, die über den westfälischen Raum hinausführt und nach Möglichkeit auch ins Ausland führt.
- (5) Lehrveranstaltungen zur freien Wahl: Um eine zu enge Spezialisierung zu vermeiden, wird empfohlen, neben dem Schwerpunktstudium nach Möglichkeit auch Lehrveranstaltungen zu anderen Teilgebieten der Geographie sowie aus natur- und gesellschaftswissenschaftlichen Nachbarfächern zu besuchen. Letztere können bis zum Umfang von 2 SWS auf das Studium der Geographie angerechnet werden, wenn sie geographisch-relevanten Themen zuzurechnen sind. Über die Anrechnung entscheidet der für die Fachstudienberatung SI zuständige Lehrende.

§ 11

Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Für die endgültige Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - 2 Leistungsnachweise (LN) des Hauptstudiums, davon einer aus einem der Bereiche A, B oder C und der zweite aus dem Bereich E (Didaktik)
 - 2 qualifizierte Studiennachweise ("Quast")
 - der Nachweis der schulpraktischen Studien,
 - der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums.
- (2) Einer der qualifizierten Studiennachweise muß aus dem Teilgebiet D1 (Karte, Luftbild, Geostatistik u.a.) stammen. Er wird durch eine umfangreichere Luftbild- oder Karteninterpretation als Hausarbeit, eine eigene Kartenerstellung, geostatistische Erhebungen und Auswertungen oder vergleichbare Leistungen erworben.
Der zweite qualifizierte Studiennachweis wird für die Teilnahme und erfolgreiche Mitarbeit an den Exkursionen und Geländepraktika erworben (Vorbereitung, Durchführung, Auswertung).
- (3) Die beiden Leistungsnachweise des Hauptstudiums werden aufgrund von je einer 3-stündigen erfolgreichen Klausur erworben. Bei Vorlage umfangreicherer auswertender Materialien oder bei Luftbild- und Karteninterpretation kann die Klausurzeit um bis zu 1 Stunde verlängert werden. Eine der beiden Klausuren kann durch eine größere schriftliche Hausarbeit ersetzt werden.

§ 12

Teilgebiete für die Erste
Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe

- (1) Für die Prüfung benennt der Kandidat/die Kandidatin 4 Teilgebiete. Je eines muß davon aus den Studienbereichen A,B und C (vgl. § 7) entstammen. Das vierte Teilgebiet kann beliebig benannt werden, falls die schriftliche Hausarbeit ebenfalls im Fach Geographie geschrieben wurde. Allerdings darf nur eines der vier Teilgebiete bereits durch einen Leistungsnachweis des Hauptstudiums abgedeckt sein.
Eine beliebige Benennung des 4. Teilgebietes ist auch dann möglich, wenn die Hausarbeit in Erziehungswissenschaft angefertigt wurde und das Unterrichtsfach Geographie für eine 2. Arbeit unter Aufsicht nicht gewählt wurde.
- (2) Wird die schriftliche Hausarbeit im anderen Unterrichtsfach geschrieben, dann ist je eine Klausur (schriftliche Arbeit unter Aufsicht) im fachwissenschaftlichen Teil (Studienbereiche A bis D) und im didaktischen Teil (Studienbereich E) zu schreiben. In diesem Fall ist das vierte Prüfungsteilgebiet dem Bereich E zu entnehmen.
- (3) Für jedes Teilgebiet gibt der Kandidat/die Kandidatin den besonderen Schwerpunkt der Studien an.

§ 13

Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung hat der Fachbereich 1 einen Studienplan verabschiedet, der der Studienordnung als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzugefügt ist (s. Anlage).

§ 14

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität-Gesamthochschule-Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Für die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Geographie und ihre Didaktik benennt das Fach einen Lehrenden/eine Lehrende. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in Fragen der Studienordnung. Darüber hinaus stehen für die wissenschaftliche Beratung alle Lehrenden des Faches zur Verfügung.

§ 15

Anrechnung von Studien, Anerkennung von
Prüfung und Prüfungsleistungen im Rahmen
der Ersten Staatsprüfung

- (1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen (gem. § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i. V. m. § 10 Abs. 4 LPO).
- (2) Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind, und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Fach Geographie und ihre Didaktik zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i. V. m. § 10 Abs. 4 LPO).

- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.
- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Geographie und ihre Didaktik können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).
- (5) Die Entscheidung trifft das für die Universität - Gesamthochschule - Paderborn zuständige Staatliche Prüfungsamt für Lehrämter an Schulen in Paderborn

§ 16

Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Studienordnung werden für diejenigen Studierenden wirksam, die ihr Studium bzw. den gegenüber der bisherigen Regelung geänderten Studienabschnitt (Hauptstudium) nach Inkrafttreten dieser Studienordnung beginnen.

§ 17

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1.10.1986 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisher gültige, vorläufige Studienordnung außer Kraft. § 17 bleibt unberührt.
- (2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - GH - Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates
des Fachbereichs 1 vom 24.06.1985 und des Senats der Univer-
sität - Gesamthochschule - Paderborn vom 10.09.1986 sowie der
Genehmigung des Rektors der Universität - Gesamthochschule -
Paderborn vom 7.10.1986.

Paderborn, den 07.10.1986

Der Rektor

Friedrich Zittel
(Prof. Dr. F. Buttler)

Anhang

Studienplan

Studienplan Geographie Lehramt SI

Studienumfang: 45 Semesterwochenstunden (SWS)
 (e. Exkursionen (E) und
 Geländepraktika (GP);

Abkürzungen:
 PS Grundseminar (Zahlen dazu $\hat{=}$ SWS)
 HS Hauptseminar
 (weitere: s. § 8 d. Stud.-Ordnung)
 LN Leistungsnachweis zu erbringen
 Quast qualifizierter Studiennachweis zu erbringen

Studien- abschnitt	Studienbereich/ -teilgebiet (TG)	Semesterwochenstunden in			
		Pflichtveranstaltg. P	Wahlpflichtveranstaltg. WP	Wahlveranstaltg. W	
Grund- studium (1.-3. Sem.)	A Einführung phys. Geogra- phie	2 PS			
	B Einführung Anthropogeogr.	2 PS			
	A1-A4 wahlweise		2, 1 LN		
	B1-B4 wahlweise		2, 1 LN		
	C1*-C3 regionale Geogr.		2, 1 LN	4 V, U, PS und/oder S	
	D1 topograph. Karte	2 PS, 1 LN			
	D2 Gelände- beobachtung	3 PS			
E2 Medien ...	2 S				
6 Exkursions- tage $\hat{=}$	(1)				
Zwischensumme Grundstudium		11 + 6 Ex.-Tg. +	6 +	4 $\hat{=}$	22 SWS
Haupt- studium (4.-6. Sem.)	zuzüglich zum gewählten Teilge- biet (TG) des Grundstudiums				
	1 weiteres TG aus A		2 HS	} wahl- weise 1 LN	8V, U, S, HS, und/oder LP
	1 weiteres TG aus B		2 HS		
	1 weiteres TG aus C*		2 HS		
	1 TG aus D1 (Karte, Luftb., Statistik ...)		12 Ex./GP-Tage ($\hat{=}$ 3 SWS), 1 Quast 2 HS, Quast		
	E1 Curriculum- theorie ...	2 S, HS, V, 1 LN			
E2 Sem.-begleiten- des Tagespraktikum	*2 STP				
Zwischensumme Hauptstudium		4 +	8 + 12 Ex./GP-Tge. + (2 Quast)	8 $\hat{=}$	23 SWS

* STP können auch bereits am Ende des Grundstudiums abgeleistet werden.